



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Bericht an den Landrat

Titel:	TEILREVISION DER GESETZGEBUNG ÜBER NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Christian Blunsi	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht NG 122.1 Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2022.NWJSD.207

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Auswertung der externen Vernehmlassung	4
3	Ausgangslage	5
4	Begrifflichkeiten.....	6
5	Grundzüge der Vorlage	9
5.1	Übertragung der Einwohnerkontrolle von ausländischen Personen auf die Gemeinden.....	9
5.2	Meldepflicht der Kollektivhaushalte.....	9
5.3	Interimsausweis	9
5.4	Verzicht auf Hinterlegung des Heimatscheines	10
5.5	Festlegung der einzureichenden Dokumente	11
6	Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen	12
6.1	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt	12
6.2	Änderungen in Verordnungen	16
6.2.1	Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt	16
6.2.2	Ausländerverordnung.....	19
7	Auswirkungen.....	19
7.1	Auf den Kanton	19
7.2	Auf die Gemeinden.....	19
7.3	Auf Weitere (Bevölkerung, Dritte etc.)	20
8	Terminplan	20

1 Zusammenfassung

Das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG; NG 122.1) und die dazugehörige Vollzugsverordnung regeln die Meldepflichten bei Niederlassung und Aufenthalt von Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Nidwalden, die Führung der Einwohnerregister sowie das Ausstellen der Ausweise, soweit keine bundesgesetzlichen Regelungen (z. B. für die Ausstellung von Identitätsausweisen) vorgehen.

Das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt und die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt sind am 1. März 2010 in Kraft getreten und wurden per 1. Januar 2016 lediglich im Bereich Rechtsschutz geändert. Infolge der Digitalisierung in den vergangenen Jahren wurden wichtige Schnittstellen zwischen den Amtsstellen geschaffen, welche positive Auswirkungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Verwaltungen haben. Die Schnittstellen werden stets optimiert und ausgebaut. Mit der zunehmenden Digitalisierung in der Verwaltung drängt sich aber auch eine Aktualisierung des Meldeverfahrens auf, damit alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Nidwalden von den neuen, benutzeroptimierten Möglichkeiten profitieren können. Gleichzeitig werden die weiteren gesetzlichen Bestimmungen auf ihren möglichen Aktualisierungsbedarf geprüft. Mit dem zukünftigen digitalen Angebot im Bereich des Meldeverfahrens soll auch ein Beitrag zur Standortattraktivität geleistet werden.

Die Zuständigkeit für die An- bzw. Abmeldung der im Kanton Nidwalden wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen wird mit dieser Gesetzesrevision vom Kanton auf die Gemeinden übertragen. Dies entspricht einem Wunsch der Gemeinden, da damit einerseits auch den ausländischen Staatsangehörigen das elektronische Meldeverfahren (eUmzugCH) angeboten werden kann. Andererseits können die Gemeinden schneller und früher Kontakt zu den in den Gemeinden wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern herstellen. Die frühzeitige Kontaktaufnahme dient wie bei den Schweizer Staatsangehörigen der Integration ins Dorfleben und ist Ausdruck einer bürgerfreundlichen Verwaltung.

Nebst der Änderung der Zuständigkeiten des Meldewesens von ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Nidwalden werden die gesetzlichen Bestimmungen der heutigen Praxis angepasst. Die Einwohnerdienste sind gesetzlich verpflichtet die Register aktuell, richtig und vollständig zu führen. Somit ist eine Anpassung der Meldepflicht von Kollektivhaushalten an die Einwohnerdienste, in Bezug auf die Fristen, vorzunehmen. Begrifflichkeiten der Bestätigungen oder Ausweise aus dem Einwohnerregister haben sich in den vergangenen Jahren verändert. Damit Unverständlichkeiten vermieden werden können, müssen diese der heutigen Praxis angepasst werden.

Auf die Hinterlegung des Heimatscheines, bei einer Wohnsitznahme, soll vollumfänglich verzichtet werden. Die Hinterlegung des Heimatscheines bei der Wohnsitzgemeinde wurde bundesrechtlich vor über zehn Jahren abgeschafft. Der Heimatschein verlor somit seine wichtige Bedeutung im interkommunalen sowie interkantonalen Datenverkehr. Bei einem Verlust des Heimatscheines ist keine Kraftloseerklärung mehr notwendig, was zur Folge hat, dass eine Person beliebig viele Heimatscheine bestellen könnte. Diese Tatsache widerspricht klar der Hinterlegung des Heimatscheines bei der Wohnsitzgemeinde als Kontrollinstrument.

2 Auswertung der externen Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 9. Januar 2024 den Entwurf des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG, NG 122.1) sowie der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NG 122.11) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 9. April 2024.

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und wir stellen eine grosse Akzeptanz fest. Bezüglich der Details wird auf den separaten Bericht zur externen Vernehmlassung verwiesen.

3 Ausgangslage

Im Jahr 2017 führten der Kanton und die Stadt Zürich den mit dem Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) gemeinsam entwickelten elektronischen Service eUmzugCH ein und bald kamen sechs weitere interessierte Kantone dazu. Im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz haben sich sämtliche Kantone für die Einführung von eUmzugCH entschieden. Aktuell steht der Service für die elektronische Umzugsmeldung in 20 Kantonen zur Verfügung und wird von der Bevölkerung immer stärker genutzt (vgl. <https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/umsetzungsplan/umsetzungsplan-e-government-schweiz/eumzugch-schweizweit-ausbreiten>, besucht am 4. August 2023).

Das Portal von eUmzugCH ermöglicht einer meldepflichtigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz, ihre Umzüge elektronisch abzuwickeln. Sie kann ihre Wegzugs-, Zuzugs- und Umzugsmeldung unabhängig von den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeinde via Internetportal erledigen. Dieser elektronische Service ist ein ergänzendes Angebot zur persönlichen Meldung am Schalter der Einwohnerdienste. eUmzugCH soll den Bürgerinnen und Bürgern eine Alternative zur Meldung am Schalter bieten, diese jedoch nicht ersetzen.

Im Kanton Nidwalden wurden ab Dezember 2020 einige Mutationen von Testgemeinden über diesen elektronischen Service ausgelöst. Gestützt auf diese Erkenntnisse wurde die definitive Einführung von eUmzugCH für alle Nidwaldner Gemeinden per 1. Juni 2021 empfohlen. Da im Kanton Nidwalden der Einwohnerdienst für ausländische Personen beim Amt für Justiz / Abteilung Migration angesiedelt ist, gelangte die Gemeinde Hergiswil mit Schreiben vom 4. Mai 2021 an den Kanton und forderte diesen auf, den eUmzugCH-Service auch für die ausländische Wohnbevölkerung umzusetzen. Die anschliessenden Abklärungen ergaben, dass der Kanton bzw. die Abteilung Migration des Amtes für Justiz als kantonale Behörde technisch und gesetzlich nicht an das System der kommunalen Behörden (Gemeinden) angeschlossen werden kann. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie das unterschiedliche technische System verhindern eine Einführung von eUmzugCH für ausländische Personen im Kanton Nidwalden.

Anlässlich der Generalversammlung des Gemeindeschreiber/-innen Verbands Nidwalden vom 5. November 2021 wurde das Fachthema eUmzugCH für ausländische Personen nochmals eingehend diskutiert. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter des InformatikLeistungsZentrums (ILZ), des Amtes für Justiz / Abteilung Migration, der Einwohnerdienste und des Gemeindeschreiber/-innen Verbands Nidwalden hat in der Folge die relevanten Prozesse evaluiert und kam zum Schluss, dass mit einer Teilrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG; NG 122.1) und der dazu gehörenden Vollzugsverordnung (NAV; NG 122.11) der eUmzugCH-Standard auch für die ausländischen Personen angeboten werden kann. Gleichzeitig werden auch die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des NAG und der NAV im Hinblick auf eine mögliche Aktualisierung geprüft.

In den vergangenen Jahren hat sich das Meldewesen respektive die Führung der Einwohnerkontrolle durch die Digitalisierung sowie Änderungen in Bezug auf das Melderecht stark verändert. Beispielsweise wurde mit der Einführung der Registerharmonisierung (Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02]) der Heimatschein auf Bundesgesetzstufe abgeschafft. Aktuelle gesetzliche Bestimmungen entsprechen nach heutiger Auffassung nicht mehr der heutigen Praxis und müssen überarbeitet werden. Aus datenschutzrechtlicher Hinsicht müssen ebenfalls Änderungen erfolgen.

4 Begrifflichkeiten

Für das Verständnis werden nachfolgend die wichtigsten Begrifflichkeiten und Gesetzesverweise für diese Teilrevision erläutert:

Zivilrechtlicher Wohnsitz

Der zivilrechtliche Wohnsitz ist die "allgemeine rechtliche Adresse" der in der Schweiz anwesenden Personen. Er dient der Schaffung einer generellen Zuständigkeit für die örtliche Anknüpfung von Gerichten und Verwaltungsbehörden (z. B. für Scheidungsklagen, Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses, Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts usw.). Er wird auch nicht behördlich festgelegt, sondern lediglich im Kontext mit einer damit zusammenhängenden Zuständigkeitsfrage (z. B. Zuständigkeit für die Restfinanzierung, zuständige KESB usw.) festgestellt. Jede Person hat einen zivilrechtlichen Wohnsitz und der einmal begründete zivilrechtliche Wohnsitz bleibt bestehen, bis zum Erwerb eines neuen (Art. 23 und 24 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]).

Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält und den sie sich zum Zeitpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht hat. Die objektive Wohnsitzvoraussetzung ist erst dann gegeben, wenn eine Person bewohnbare Räume benützt. Die subjektive Wohnsitzvoraussetzung (Absicht des dauernden Verbleibens) muss für Dritte erkennbar sein, z. B. der Ort, an welchem eine Person übernachtet, familiäre Beziehungen pflegt, ihre Postzustellung hat, Mitglied in Vereinen ist.

Melderechtlicher Wohnsitz

Der Wohnsitzbegriff einer Einwohnerkontrolle orientiert sich an deren gesetzlichen Auftrag, alle Personen zu erfassen, die innerhalb der Gemeinde Niederlassung und Aufenthalt begründen. Da die Gemeinwesen ein legitimes Interesse daran haben, zu wissen, wer sich innerhalb ihres Hoheitsgebiets aufhält, besteht in der Schweiz grundsätzlich eine Meldepflicht für alle Personen, die in einer Gemeinde Niederlassung und Aufenthalt begründen bzw. aufgeben.

Daraus abgeleitet wird der Wohnsitzbegriff einer Einwohnerkontrolle auch als melderechtlicher Wohnsitz bezeichnet. Das Einwohnerregister gibt somit Auskunft über den aktuellen Stand der Bevölkerung und ist Grundlage jeder einwohnerbezogenen Verwaltungstätigkeit einer Gemeinde. Die Einwohnerkontrolle ist verpflichtet, das Einwohnerregister aktuell, korrekt und vollständig zu führen. Die Hinterlegung des Heimatscheines ist die administrative Folge einer Anmeldung in der Niederlassungsgemeinde nach heutiger Gesetzgebung.

Es gilt die Niederlassungsfreiheit für Schweizerinnen und Schweizer (Art. 24 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]). Mit der Einführung des Registerharmonisierungsgesetzes wurden die Begriffe "Niederlassung" und "Aufenthalt" schweizweit einheitlich definiert. Das Einwohnermeldewesen ist kantonale geregelt, es gibt somit 26 verschiedene kantonale Gesetze zur Niederlassung und Aufenthalt inkl. Verordnungen. Das Registerharmonisierungsgesetz hat zumindest schweizweit einheitliche Vorgaben – auch wenn nur sehr bescheiden – gesetzlich geregelt.

Abgrenzungen zwischen zivilrechtlichem und melderechtlichem Wohnsitz:

- Es handelt sich um zwei verschiedene Wohnsitzbegriffe.
- Die Niederlassung durch Hinterlegung des Heimatscheins fällt für die Wohnsitzbestimmung nach ZGB als Indiz, aber nicht für mehr in Betracht. Die Niederlassungsbestimmung gemäss Art. 23 ZGB gilt als gute Auslegungshilfe für den Begriff des Aufenthaltes mit der Absicht des dauernden Verbleibens.
- Zur Niederlassung (Hauptwohnsitz) muss sich anmelden, wer sich mehr als drei Monate (am Stück oder im Jahr) in einer Gemeinde aufhält und nicht in einer anderen Gemeinde seinen Lebensmittelpunkt hat. Weitere Anforderungen an die Aufenthaltsdauer bestehen nicht.

- Für den Wohnsitz nach Zivilgesetzbuch (ZGB) gelten die Grundsätze der Einheit und Notwendigkeit; man kann zu einem bestimmten Zeitpunkt nur einen zivilrechtlichen Wohnsitz und man muss einen haben. Fehlt es an einem zivilrechtlichen Wohnsitz sorgen gesetzliche Fiktionen für Ersatz (Art. 24 ZGB). Hingegen sind mehrere Niederlassungen möglich (Hauptniederlassung oder Nebenniederlassung).
Kurz gesagt: Ist der zivilrechtliche Wohnsitz unklar, wird dieser im Einzelfall nach Gesetz und Umständen beurteilt und festgelegt.
- Der melderechtliche Wohnsitz kennt im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz keine gesetzlichen Fiktionen. Entweder ist eine Person gemeldet oder nicht.

Einwohnerregister¹

Das Einwohnerregister ist ein manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten.

Niederlassungsgemeinde¹

Die Niederlassungsgemeinde ist die Gemeinde, in der sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält und dort ihren Lebensmittelpunkt begründet. Die Absicht des dauernden Verbleibens und der Lebensmittelpunkt muss für Dritte erkennbar sein. Eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat. Eine Person kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben.

Aufenthaltsgemeinde¹

Die Aufenthaltsgemeinde ist die Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält. Der Aufenthalt zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde.

Ausweise für Schweizerinnen und Schweizer

Nach den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden nachfolgend die Ausweise und Bestätigungen für Schweizerinnen und Schweizer erläutert:

Heimatschein

Der Heimatschein bestätigt das Bürgerrecht respektive den Heimatort einer Person. Dieser wird vom Zivilstandsamt des Heimatortes ausgestellt. Personen, welche den Wohnsitz in einer Gemeinde begründen respektive niedergelassen sind, müssen den Heimatschein bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde hinterlegen. Im Falle eines Wegzuges einer Person wird der Heimatschein bei der persönlichen Abmeldung ausgehändigt. Wenn die Abmeldung via eUmszugCH erfolgt, wird der Heimatschein der neuen Wohnsitzgemeinde direkt zugestellt, ohne, dass sich die Person darum kümmern muss. Unmündige müssen keinen Heimatschein hinterlegen.

Niederlassungsausweis

Sobald eine Person einen Heimatschein bei der Wohnsitzgemeinde hinterlegt, wird ein Niederlassungsausweis ausgestellt. Der Niederlassungsausweis dient lediglich als (Wohnsitz-) Bestätigung, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat und den Heimatschein hinterlegt hat. Aus dem Niederlassungsausweis können keine weiteren Rechte abgeleitet werden. Der Niederlassungsausweis gilt bis zum Wegzug unbefristet. Bei einem Wegzug sollte dieser der Wohnsitzgemeinde abgegeben werden. Die Ausstellung ist kostenlos.

Heimatausweis (neu Interimsausweis)

Der Heimatausweis (in vielen Kantonen auch als Interimsausweis bezeichnet) ist das Pendant zum Heimatschein. Meldet sich eine Person in einer Gemeinde zu einem (Wochen-) Aufenthalt an, benötigt sie einen Heimatausweis bzw. Interimsausweis. Der Heimat- bzw. Interimsausweis wird nur in diesen Fällen ausgestellt. Er begründet somit lediglich einen Aufenthalt respektive einen Nebenwohnsitz.

Folgend werden zwei Beispiele für die Ausstellung eines Heimatausweises und Anmeldung für einen Wochenaufenthalt erläutert:

¹ Art. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister; Registerharmonisierungsgesetz RHG, SR 431.02 vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2023).

Ausstellung Heimatausweis

Wer sich vorübergehend (zeitlich begrenzt) ausserhalb der Wohnsitzgemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Heimatausweis. Die Gültigkeit des Heimatausweises ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund (Studium, Arbeitsstelle etc.) zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich.

Anmeldung für Wochenaufenthalt

Wer sich in einer Gemeinde aufhält (Wochenaufenthalt), muss sich mit dem Heimatausweis anmelden. Die Aufenthaltsgemeinde bestätigt die Hinterlegung des Heimatausweises mit dem Aufenthaltsausweis.

Aufenthaltsausweis

Sobald eine Person einen Heimatausweis bei der Nebenwohnsitzgemeinde hinterlegt, wird ein Aufenthaltsausweis ausgestellt. Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde im Wochenaufenthalt aufhält und einen Heimatausweis hinterlegt hat. Aus dem Aufenthaltsausweis können keine weiteren Rechte abgeleitet werden. Die Ausstellung ist kostenlos.

5 Grundzüge der Vorlage

5.1 Übertragung der Einwohnerkontrolle von ausländischen Personen auf die Gemeinden

Schwerpunkt der vorliegenden Teilrevision ist die Anpassung und Modernisierung des Meldeverfahrens für bestehende und zukünftige Einwohnerinnen und Einwohner. Unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sollen sich die Einwohnerinnen und Einwohner in einem einfachen und raschen Verfahren in ihrer Wohngemeinde an- und abmelden können, ohne dass zwingend ein physischer Gang an den Schalter der Einwohnerdienste notwendig ist.

Damit diese neuen Möglichkeiten auch technisch umgesetzt werden können, muss die bis anhin geltende kantonale Zuständigkeit für die Einwohnerkontrolle von ausländischen Personen auf die Gemeinden übertragen werden (vgl. Kapitel 2).

5.2 Meldepflicht der Kollektivhaushalte

Gemäss Art. 8 NAG müssen die Kollektivhaushalte – namentlich Alters- und Pflegeheime – die Bewohnerinnen und Bewohner einmal jährlich mit Stichtag 31. Dezember unentgeltlich melden. Diese gesetzliche Regelung entspricht nicht den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Einwohnerdienste sind dazu verpflichtet, die Einwohnerregister aktuell, richtig und vollständig zu führen. In der heutigen Praxis hat sich deshalb etabliert, dass die Alters- und / oder Pflegeinstitutionen der Gemeinde, in der die Institution steht, Ein- sowie Austritte laufend melden. Nebst der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Einwohnerdienste werden auch die betroffenen Personen entlastet, ihre Meldepflicht zu erfüllen. Im Kanton Nidwalden funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Alters- und Pflegeinstitutionen mit den Gemeinden sehr gut. Es liegt im Interesse der Institutionen und den Gemeinden dies aufrechtzuerhalten. Neu wird im Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt eine laufende Meldepflicht der Kollektivhaushalte verankert. Die Meldung hat binnen 14 Tagen zu erfolgen.

5.3 Interimsausweis

Nach heutiger Praxis ist die Anpassung der Begrifflichkeit "Heimatausweis" unumgänglich. Laien sind die Unterschiede vom Heimatschein zum Heimatausweis nicht bekannt und die Einwohnerdienste müssen bei sämtlichen Wohnsitzabklärungen die Unterschiede individuell erläutern. Der Unterschied und Beispiele vom Heimatschein und Heimatausweis sind in diesem Bericht in Kapitel 3 (Begrifflichkeiten) erläutert.

Ein Grossteil der Einwohnerdienste in allen Kantonen haben die Begrifflichkeit von Heimatausweis auf Interimsausweis bereits geändert.

5.4 Verzicht auf Hinterlegung des Heimatscheines

Der Heimatschein war bis zur Ausserkraftsetzung der Heimatscheinverordnung des Bundes der Bürgerrechtsausweis der Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Inland. Zudem war der Heimatschein früher das wichtigste Meldedokument zur Bestimmung des Wohnsitzes. In den vergangenen Jahren hat er aus verschiedenen Gründen zunehmend an Bedeutung verloren. Dies hat auch dazu geführt, dass einige Kantone (z.B. BL, BS, VD) schon seit mehreren Jahren auf die Hinterlegung des Heimatscheines bei den Einwohnerdiensten verzichten. In den meisten anderen Kantonen ist die Hinterlegung des Heimatscheines durch volljährige Schweizer Bürgerinnen und Bürger aber nach wie vor gesetzlich vorgeschrieben.

Nach jahrelangen und intensiven Bemühungen des Verbandes Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) konnte erreicht werden, dass der Bund am 1. Januar 2019 mit einem Zusatz in Art. 43a ZGB die Einwohnerdienste berechnigte, im Abrufverfahren Daten aus dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar) zu beziehen. In der Folge engagierte sich der VSED vehement dafür, dass die Schnittstelle von Infostar zu den Einwohnerregistern möglichst rasch realisiert wird. Dies ist nun erfolgt. Mit der Schaffung dieser Möglichkeit, die benötigten Personendaten via Einwohnerregistersoftware aus Infostar abzurufen, ergibt sich für die Einwohnerdienste eine neue Ausgangslage: Der Heimatschein ist für die Erfassung der Personendaten nicht mehr notwendig. Auch wenn die Abfragemöglichkeit noch nicht von allen Softwareanbietern in ihrer Software implementiert wurde, stellt sich für viele Einwohnerdienste bereits heute die Frage, wie bezüglich des Verzichtes der Heimatscheinabgabe vorgegangen werden soll.

Seit Einführung des elektronischen Meldeflusses (Sedex) tauschen Einwohnerdienste Zu- und Wegzugsmeldungen elektronisch untereinander aus (eCH-0093-Meldungen). Ebenso sind die Zivilstandsämter verpflichtet, Zivilstandsereignisse den Einwohnerdiensten von Amtes wegen mitzuteilen. Diese Informationen werden bereits seit 1. Januar 2015 elektronisch über die Sedex-Plattform gemeldet.

Mit Anpassung der rechtlichen Grundlagen für das Abrufverfahren (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 6 ZGB) ist den Einwohnerdiensten eine Abrufschnittstelle zur Verfügung gestellt worden, die ermöglicht, die Personendaten der Einwohnerinnen und Einwohner aus dem elektronischen Zivilstandsregister Infostar abzurufen. Das geltende Recht stellt damit die nötigen Grundlagen für eine elektronische Zuzugsmeldung zur Verfügung. Die Personalien der Einwohnerinnen und Einwohner können elektronisch überprüft werden. Eine physische Hinterlegung des Heimatscheines ist daher nicht mehr notwendig.

Mit den technischen Veränderungen und neuen Möglichkeiten haben sich auch die gesellschaftlichen Ansprüche verändert. Es ist zu einer Selbstverständlichkeit geworden, dass Einwohnerinnen und Einwohner ihren Pflichten auch unkompliziert auf elektronischem Weg nachkommen können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich bei einem Umzug einfach und ohne physische Akten bei den Gemeinden umzumelden.

Bis vor bald 20 Jahren war der Heimatschein ein wichtiges Dokument im interkommunalen und interkantonalen Datenverkehr. Das Dokument diente als Kontrollinstrument, da für jede Person lediglich ein Heimatschein ausgestellt werden durfte. Zudem bestätigte er für Schweizer Staatsangehörige die Korrektheit ihrer aktuellen Personendaten. Insbesondere auch mit der Aufhebung der Verordnung über den Heimatschein per 1. Juli 2004 verlor der Heimatschein seine Bedeutung.

Heute kann jede Person bei ihrer Heimatgemeinde teilweise beliebig viele Heimatscheine bestellen. Bei Verlust ist keine Kraftloserklärung des Heimatscheines mehr nötig, was den Heimatschein als Kontrollinstrument für eine weitere Niederlassung ausschliesst.

In Zeiten der Digitalisierung ist es für die Kunden nur schwer nachvollziehbar, dass sie nach wie vor verpflichtet sind, den Heimatschein physisch bei den Einwohnerdiensten abzugeben. Dies insbesondere auch, weil den Einwohnerdiensten die aktuellen Personendaten oder deren Änderung bereits digital zur Verfügung stehen.

Nach wie vor hinterlegen jährlich hunderttausende Personen infolge Zuzugs, Volljährigkeit oder einer Zivilstandsänderung einen Heimatschein. Ausgenommen davon sind die Kantone, welche die Heimatsceinhinterlegung bereits abgeschafft haben. Der Papier-, Porto- und Plastikverbrauch im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Schriftendepots ist beachtlich. Kommt jemand trotz Aufforderungen seiner Pflicht zur Hinterlegung des Heimatscheines nicht nach, wird teilweise ein aufwändiges Strafverfahren durch die Einwohnerdienste eingeleitet. Für die Einwohnerinnen und Einwohner entfällt mit dem Verzicht auf die Heimatsceinhinterlegung eine lästige und auch mit Kosten behaftete Pflicht. Mit der Auflösung des Schriftendepots wird zudem der Nachhaltigkeit Folge geleistet und der Materialverbrauch erheblich reduziert. Den Einwohnerdiensten gehen durch die Aufhebung der Hinterlegungspflicht keine Gebühreneinnahmen verloren.

Der Anbieter (axians Schweiz AG) der Einwohnerregistersoftware des Kantons Nidwalden verspricht, dass die Schnittstelle zu Infostar anfangs 2024 zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der bestehenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen werden Heimatscheine bei einem Zuzug in die neue Wohnsitzgemeinde im Kanton Nidwalden verlangt. Einige Nidwaldner Gemeinden bestellen auch noch Heimatscheine infolge von Zivilstands- oder Namensänderungen oder bei Erreichung der Volljährigkeit. Mit dem Abrufverfahren kann auch der Verzicht für die Hinterlegung des Heimatscheines mit dieser Teilrevision erfolgen und die Einwohnerdienste Nidwalden können bereits ab 2024 das Abrufverfahren von Infostar nutzen. Der VSED empfiehlt sämtlichen Einwohnerdiensten der Schweiz den Verzicht der Hinterlegung des Heimatscheines möglichst zeitnah in die Wege zu leiten und die rechtlichen Grundlagen anzupassen.

Aus den genannten Gründen wird die Pflicht zur Hinterlegung des Heimatscheins in Art. 20 NAG aufgehoben. Mit Inkrafttreten der Revision ist eine Hinterlegung nicht mehr möglich. Die bereits hinterlegten Heimatscheine werden weiterhin gestützt auf Art. 22 NAG zurückgegeben.

5.5 Festlegung der einzureichenden Dokumente

Im Zusammenhang der mit der Meldung einzureichenden Dokumenten muss eine gesetzliche Grundlage, welche zur Klarheit für die Gesetzesanwender und Behörden dient, geschaffen werden.

Die Richtigkeit der Angaben muss insbesondere mit Belegen oder gleichwertigen Dokumenten nachgewiesen werden. Es ist hilfreich, dass aus der Gesetzgebung ersichtlich ist, welche Unterlagen die Einwohnerdienste benötigen.

Im neuen Abs. 2 von § 1 der Verordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt sind die einzureichenden Dokumente erläutert.

6 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

2 Meldeverfahren

Art. 4 Meldepflicht, 1. Umfang

Titel:

Die Bezeichnung "Umfang" soll in "meldepflichtiger Sachverhalt" geändert werden. Art. 4 regelt, wann eine Meldung erfolgen muss. Der Umfang der Meldepflicht wird im neuen Art. 6a geregelt.

Abs. 3:

Für die Entgegennahme der Änderungen der Daten ist neu nur noch die Gemeinde zuständig. Deshalb wird "der zuständigen Instanz" mit "der Gemeinde" ersetzt.

Im Rahmen dieser Revision wurde geprüft, ob in einem eigenständigen Artikel eine Meldepflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. der Beiständigen und Beistände (Kindes- und Erwachsenenschutz) geschaffen werden soll. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. die Beiständigen und Beistände hätten verpflichtet werden können, sämtliche meldepflichtigen Sachverhalte (auch Adressänderungen) zu melden. Gerade Beistandspersonen erfahren meldepflichtige Sachverhalte am schnellsten und sind je nach Massnahmen seitens Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein und / oder die Personen bei allem in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen zu vertreten. Aus nachstehenden Gründen wird auf die Einführung einer eigenständigen Meldepflicht der Beiständigen und Beistände aber verzichtet:

- Einerseits wird die Mitteilungspflicht der Erwachsenenschutzbehörde in Art. 449c ZGB geregelt. Per 1. Januar 2024 trat eine neue Regelung in Kraft. Der Wohnsitzgemeinde ist Meldung zu erstatten, wenn die Erwachsenenschutzbehörde eine Person unter Beistandschaft gestellt hat. Bei Anordnung einer Massnahme ist die Meldepflicht somit bereits bundesrechtlich geregelt.
- Andererseits erweist sich auch eine Meldepflicht, die dauerhaft während der Rechtswirksamkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme greift, nicht als erforderlich. Die übertragenen Pflichten der Beiständigen und Beistände beruhen auf einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese Pflichten werden individuell festgelegt. Die der Beistandschaft übertragenen Pflichten sind somit von Fall zu Fall unterschiedlich. Bei einer reinen Begleitbeistandschaft nimmt beispielsweise weiterhin die verbeiständete Person die Meldepflicht im Sinne von Art. 4 NAG wahr - dies ist gerade nicht Aufgabe der Beistandschaft. Demgegenüber ist es selbstredend, dass bei einer umfassenden Beistandschaft die beauftragte Beistandschaft auch die Meldepflicht gemäss Art. 4 NAG anstelle der verbeiständeten Person wahrnehmen muss. Zusammenfassend würde eine allgemeingültige Meldepflicht für die Beiständigen und Beistände den individuellen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragen. Wichtig ist ungeachtet dessen, dass die Beiständigen und Beistände, welche die Meldepflicht gemäss Art. 4 NAG anstelle der verbeiständeten Person wahrnehmen müssen, die Vorgaben gemäss Art. 4 ff. NAG einhalten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Register nicht aktuell gehalten werden können.

Auch auf eine zusätzliche Regelung zur Meldepflicht bei Vorsorgeaufträgen wird verzichtet. Gestützt auf den heute geltenden Art. 449c Ziff. 2 ZGB und Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV informiert die KESB jeweils das Zivilstandsamt, wenn für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird. Dabei teilt die KESB dem Zivilstandsamt mit, dass ein Vorsorgeauftrag für wirksam erklärt wurde, wer als vorsorgebeauftragte Person für welche Bereiche

(Personen- / Vermögenssorge / die Vertretung im Rechtsverkehr) bezeichnet wurde und welches die konkreten Aufgaben und Befugnisse der vorsorgebeauftragten Person gemäss Vorsorgeauftrag sind. Um Transparenz über das bestehende Vertretungsverhältnis zu schaffen, wäre es sinnvoll, wenn unter denselben Voraussetzungen von Art. 449c Ziff. 2 ZGB und Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV jeweils die Gemeinde über die Validierung eines Vorsorgeauftrages in Kenntnis gesetzt würde. Mit dem am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Art. 449c Ziff. 2 lit. b ZGB wird dies umgesetzt und die KESB muss zukünftig der Wohnsitzgemeinde mitteilen, wenn für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist. Eine zusätzliche Regelung im NAG ist deshalb nicht erforderlich.

Art. 5 2. Frist

Abs. 1:

Der Begriff "unaufgefordert" hat zum Ziel, dass die Meldung an die betroffene Gemeinde erfolgt, ohne dass die Gemeinde die meldepflichtigen Personen auffordern muss. Grundsätzlich wäre dieser Absatz selbsterklärend, aber in der Praxis gibt es immer wieder Diskussionen darüber, dass die meldepflichtigen Personen behaupten, sie hätten nicht gewusst, dass sie von sich aus den meldepflichtigen Sachverhalt melden müssen. Deshalb wird dieser Absatz mit "unaufgefordert" ergänzt. Mit dieser Ergänzung ersparen sich die Einwohnerdienste viele Diskussionen im Alltag.

Die Meldefrist bezieht sich somit auf die Ab- und die Anmeldung. Dementsprechend muss die Meldung bei zwei Gemeinden erfolgen. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 4.

Art. 6 3. zuständige Instanz

Dieser Artikel wird aufgehoben, da nur noch die Gemeinden für die Entgegennahme der Meldungen zuständig sind. Deren Zuständigkeit ist bereits in Art. 4 abgebildet.

Art. 6a 3. Umfang

Dieser Artikel ist neu und betrifft den Umfang des melderechtlichen Sachverhalts. Der Regierungsrat regelt, welche Dokumente eingereicht werden müssen, wenn eine Meldepflicht besteht. Diese Mitwirkungspflichten bei der Meldung werden im neuen Abs. 2 von § 1 NAV konkretisiert.

Art. 8 5. Meldepflicht bei Kollektivhaushalten

Abs. 1:

Die Begrifflichkeiten "Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten" sollen durch "Kollektivhaushalte" geändert werden. Die Einwohnerdienste sind dazu verpflichtet, die Einwohnerregister aktuell, richtig und vollständig zu führen (vgl. Art. 12 Abs. 2 NAG). Wenn die Kollektivhaushalte die Bewohnerinnen und Bewohner lediglich einmal im Jahr mit Stichtag per 31. Dezember der jeweiligen Gemeinde melden, kann der gesetzliche Auftrag nach Art. 12 Abs. 2 durch die Einwohnerdienste nicht ausgeführt werden und widerspricht wichtigen datenschutzrechtlichen Grundsätzen. Aufgrund der Einheitlichkeit der Fristen sollen die Kollektivhaushalte Ein- sowie Austrittsmeldungen von Einwohnerinnen und Einwohner innert 14 Tagen unaufgefordert der Gemeinde melden.

Abs. 2:

Aufgrund der Vereinheitlichung in Abs. 1 ist Abs. 2 aufzuheben. Die Meldung erfolgt laufend und nicht einmal pro Jahr.

Art. 9 Auskunftspflicht Dritter

Abs. 1:

Für die Entgegennahme der Änderungen der Daten ist neu nur noch die Gemeinde zuständig. Deshalb wird "der zuständigen Instanz" mit "der Gemeinde" ersetzt. Die erste Anfrage durch die Einwohnerdienste erfolgt in der Regel telefonisch. Wenn die Auskunftspflicht Dritter verweigert oder nicht erfüllt wird, erfolgt durch die Einwohnerdienste ein schriftliches Gesuch (E-Mail oder Brief) mit dem Hinweis auf die Auskunftspflicht Dritter.

Abs. 3:

Aufgrund der Einheitlichkeit der Fristen soll Abs. 2 mit der 14-tägigen Frist ergänzt werden. Die Gemeinden können bei Bedarf eine Frist ansetzen. Wird eine Frist angesetzt, handelt es sich um eine rechtsverbindliche Anordnung (Verfügung). Wenn die Auskunftspflicht trotzdem nicht erteilt wird, können die Einwohnerdienste in Anwendung von Art. 26 (Strafbestimmungen) eine Ordnungsbusse ausstellen.

Art. 10 Information von Amtes wegen

Titel:

Die Bezeichnung "Meldung" wird in "Information" geändert werden. Dies bringt zum Ausdruck, dass die Gemeinde bloss darüber zu informieren ist, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt. Eine umfassendes Melderecht für alle kantonalen und kommunalen Behörde wäre aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten problematisch.

Abs. 1:

Die zuständige Gemeinde ist über meldepflichtige Sachverhalte zu informieren. Gemäss Art. 10 muss nur informiert werden, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt. Die meldepflichtigen Aspekte an sich dürfen nicht gemeldet werden.

Als Beispiel dient, wenn das Steueramt einen Veranlagungsentscheid einer steuerpflichtigen Person per Post zustellt und das Kuvert von der Post als "nicht zustellbar" retourniert wird, teilt das Steueramt dies den Einwohnerdiensten mit. Die Einwohnerdienste werden dann eine Wohnsitzabklärung in die Wege leiten. Es handelt sich hier lediglich um eine Information.

Abs. 2:

Die gesetzliche Meldefrist ist abzuwarten, bevor eine Aufforderung erfolgt. Damit kann unnötige Bürokratie verhindert werden. Zudem ist dies auch wichtig zur Beurteilung einer Verletzung der gesetzlichen Meldepflicht. Erst nach Ablauf der gesetzlichen Meldepflicht liegt ein Verstoss vor. Eine angemessene Nachfrist beträgt ca. sieben Tage, dies entspricht der Hälfte der gesetzlichen Meldefrist. Bei Feiertagen etc. sollen längere Nachfristen gewährt werden (je nach Umständen), jedoch sollte die Nachfrist die gesetzliche Meldefrist von 14 Tage nicht überschreiten.

Art. 11 Wahrheitspflicht

Abs. 2:

Für die Entgegennahme der Änderungen der Daten ist neu nur noch die Gemeinde zuständig. Deshalb wird "der zuständigen Instanz" mit "der Gemeinde" ersetzt.

4 Ausweise für Schweizerinnen und Schweizer

Art. 14 Ausweisarten 1. Heimatschein

Dieser Artikel soll im Gesetz bestehen bleiben, da eine Mehrheit der Kantone noch immer den Heimatschein für die Anmeldung (Wohnsitz) verlangen (vgl. die Ausführungen bezüglich Hinterlegung des Heimatscheines im Kanton Nidwalden in Art. 20).

Art. 15 2. Interimsausweis

Abs. 1:

Die Einwohnerkontrolle überprüft den melderechtlichen Wohnsitz und nicht den zivilrechtlichen Wohnsitz. Die Begrifflichkeiten sind von "zivilrechtlich" auf "melderechtlich" anzupassen. Ausführliche Informationen zum melderechtlichen sowie zivilrechtlichen Wohnsitz sind in diesem Bericht in Kapitel 3 (Begrifflichkeiten) erläutert.

Abs. 2:

Die Bezeichnung "Heimatausweis" wird durch "Interimsausweis" ersetzt.

Abs. 3:

Die Bezeichnung "Heimatausweises" wird durch "Interimsausweises" ersetzt.

Art. 16 3. Niederlassungsausweis

Wenn der Heimatschein nicht mehr hinterlegt werden muss, kann die Hinterlegung nicht Voraussetzung für den Niederlassungsausweis sein. Neu soll der Niederlassungsausweis lediglich bestätigen, dass die betroffene Person in der Gemeinde niedergelassen ist. Ausführliche Informationen zum Niederlassungsausweis sind in diesem Bericht in Kapitel 3 (Begrifflichkeiten) erläutert.

Art. 17 4. Aufenthaltsausweis

Abs. 1:

Die Bezeichnung "Heimatausweis" wird durch "Interimsausweis" ersetzt.

Art. 18 5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz

Da Art. 19 aufgehoben wird, ist der Titel anzupassen.

Art. 19 b) Verlustmeldungen

In Art. 8 des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1) sind die Verlustmeldungen von Ausweisen geregelt. Eine weitergehende Meldepflicht im kantonalen Recht macht keinen Sinn. Der Artikel wird daher aufgehoben.

Art. 20 Hinterlegung 1. Heimatschein

Der Artikel wird aufgehoben.

Ausführliche Erläuterungen zur Abschaffung der *Hinterlegung* des Heimatscheins sind in diesem Bericht in Kapitel 4.4 (Verzicht auf Hinterlegung des Heimatscheins) ersichtlich.

Art. 21 2. Interimsausweis

Die Bezeichnung "Heimatausweis" wird durch "Interimsausweis" ersetzt.

Art. 22 Rückgabe

Der Niederlassungs- und Aufenthaltsausweis haben lediglich Bestätigungscharakter und es können keine weiteren Rechte daraus abgeleitet werden. In der Praxis werden diese beiden Dokumente bei einem Wegzug selten bis nie der Gemeinde retourniert. Die Einwohnerdienste müssen lediglich die Identität bei einem Wegzug kontrollieren, was mit einem Ausweis (ID, Pass oder Führerausweis) erfolgt. Da zudem spezialgesetzliche Regelungen, wie z. B. die Ausweis- und Schriftensperre in Art. 237 Abs. 2 lit. b StPO dem NAG vorgehen, ist Art. 22 Abs. 3 aufzuheben.

5 Gebühren

Art. 23 Grundsätze

Abs. 3:

Aufgrund der Einheitlichkeit soll "Vollzugsverordnung" in "Verordnung" angepasst werden.

7 Strafbestimmungen

Art. 26 Strafbestimmungen

Abs. 1

Art. 26 soll mit dieser Teilrevision partiell aufgehoben werden. Bei Nicht-Hinterlegung des Heimatscheines kann die Wohnsitznahme in der Gemeinde nicht verweigert werden, wenn die melderechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Da die Rückgabepflicht in Art. 22 (Abs. 2 und 3) aufgehoben wird, entfällt auch die dazugehörige Strafrechtsbestimmung. Die Hinterlegung des Interimsausweis ist bei einem Aufenthalt zwingend erforderlich und muss beibehalten werden. Ordnungsbussen bei Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht müssen bereits in der heutigen Praxis häufig ausgestellt werden.

Art. 27 Vollzug

Aufgrund der Einheitlichkeit soll "Vollzugsverordnung" in "Verordnung" angepasst werden.

6.2 Änderungen in Verordnungen

6.2.1 Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Titel

Aufgrund der Einheitlichkeit soll "Vollzugsverordnung" in "Verordnung" angepasst werden.

1 Meldeverfahren

§1 Umfang der Meldepflicht

Abs. 2:

Art. 6a NAG ermächtigt den Regierungsrat, die mit der Meldung einzureichenden Dokumente zu regeln. Dies wird in § 1 Abs. 2 NAV umgesetzt. Die Richtigkeit der Angaben muss insbesondere mit den erwähnten Belegen oder gleichwertigen Dokumenten nachgewiesen werden.

Es ist hilfreich, dass ersichtlich ist, welche Unterlagen die Einwohnerdienste benötigen. Die gesetzliche Grundlage schafft Klarheit für die Gesetzesanwender und Behörden.

Ziff. 1:

Für die Überprüfung der Identität durch die Einwohnerdienste ist ein Ausweisdokument zwingend erforderlich.

Ziff. 2:

Dies betrifft insbesondere die ausländischen Staatsangehörigen, welche einen anderen Zivilstand als ledig haben. Die Zivilstandsämter sind verpflichtet, alle Zivilstandsereignisse, welche in der Schweiz stattfinden, im Infostar zu beurkunden und nachzuführen. Solange eine Person mit ausländischer Staatsbürgerschaft kein Personenstandsereignis in der Schweiz hat, wird diese nicht im Personenregister erfasst. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass eine Bescheinigung über den Zivilstand (ausser bei ledig) bei der Anmeldung vorgewiesen wird. Aus dem Zivilstand werden weitere Rechte abgeleitet (Besteuerung, ausländerrechtliche Angelegenheiten, Familiennachzug, etc.).

Ziff. 3:

Sobald eine Person umzieht, muss zuerst die Abmeldung bei der ehemaligen Wohnsitzgemeinde erfolgen. Aufgrund des elektronischen Meldewesens wird die neue Wohnsitzgemeinde elektronisch über den neuen Zuzug informiert (Schnittstelle eCH0093).

Ziff. 4:

Die Einwohnerregister sind verpflichtet, sämtliche Personen in den jeweiligen korrekten Haushaltungen im Einwohnerregister zu erfassen. Bereits in der heutigen Praxis werden für die Wohnungszuweisungen Miet- oder Untermietverträge verlangt. Die korrekte Wohnungszuweisung wird via Schnittstelle an die SERAFE AG (Radio- und Fernsehgebühr, ehemals Billag AG) übermittelt.

2 Einwohnerregister

§ 2 Katalog der Daten

Abs. 1:

Es wird eine Fussnote mit der SR-Nummer aufgenommen (SR 431.02).

Ziff. 1:

Per 1. Juli 2022 trat die Änderung im ZGB "Ehe für Alle" in Kraft. Seit diesem Datum können gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz zivilrechtlich heiraten. Umwandlungen von bereits eingetragenen Partnerschaften in eine Ehe können ebenfalls bei einem Zivilstandsamt in der Schweiz erfolgen. Das Adoptionsrecht hat sich in diesem Zusammenhang auch verändert. Es ist somit möglich, dass eine Person zwei weibliche oder zwei männliche Eltern hat, welche offiziell durch das Zivilstandsamt beurkundet werden. Daher wird Ziffer 1 auf "Name der Elternteile laut zivilstandsamtlichen Angaben" angepasst.

Änderungen über den Personenstand (Zivilstandsereignisse), Geburten und auch Todesfälle werden der jeweiligen Wohnsitzgemeinde via Infostar elektronisch übermittelt.

Ziff. 2:

Es wird eine Fussnote mit der SR-Nummer aufgenommen (SR 832.10).

Ziff. 6:

Aufgehoben

Die Einwohnerdienste haben die Pflicht, das Einwohnerregister aktuell, korrekt und vollständig zu führen. Die berufliche Tätigkeit sowie die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber werden lediglich bei der Neuanmeldung nachgefragt und dann nicht weitergepflegt. Es ist den Einwohnerdiensten unmöglich, diese Angaben stets korrekt zu führen, zumal diese Angaben für die Einwohnerdienste irrelevant sind. Datenschutzrechtlich ist diese Änderung zwingend durchzuführen.

Die Erfassung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers und des Berufs bringt die Schwierigkeit mit sich, dass diese in der heutigen Zeit wohl kaum aktuell gehalten werden können. Nach dem Grundsatz der Richtigkeit und Aktualität der bearbeiteten Daten hingegen erscheint dies zumindest problematisch. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Gemeinde bei einem Wechsel der beruflichen Tätigkeit und/oder der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers nicht informiert und somit diese Angaben nicht aktualisiert werden. Demnach bearbeiten die Einwohnerdienste unter Umständen nicht aktuelle (d.h. unrichtige) Personendaten. Dies widerspricht dem Grundsatz von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz, kDSG; NG 232.1). Demnach muss sich derjenige, der die Daten bearbeitet, über die Richtigkeit dieser Daten vergewissern. Die Gemeinde müsste also für die Richtigkeit und Aktualität der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers sowie der beruflichen Tätigkeit sorgen. Konsequenterweise müsste sie also eine Meldepflicht über den Beruf- und Arbeitgeberwechsel einführen, wenn solche Angaben aktuell bleiben sollen. Da dies rechtlich nur schwierig zu begründen wäre und überdies einen grossen Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verursachen würde, erscheint die Einführung einer solchen Meldepflicht kaum realistisch. Deshalb soll auf die Erhebung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers sowie der beruflichen Tätigkeit verzichtet werden.

Wenn die Gemeinde diese Angaben nicht erfasst, müssen diese auch nicht aktualisiert werden, was für sie weniger Aufwand bedeutet.

Ziff. 7:
Aufgehoben

Im Kanton Nidwalden entscheiden die Gemeinden über die Feuerwehrrpflicht. Bei Nichterfüllen der Feuerwehrrpflicht erfolgt die Veranlagung durch die Steuerbehörden. Diese Prozesse laufen allesamt ausserhalb des Einwohnerregisters, weshalb ein entsprechender Eintrag keinen Nutzen bringt. Zudem besteht die Gefahr, dass das Register nicht aktuell gehalten werden kann.

§ 3 Nachführung

Abs. 1:
Aufgrund der Einheitlichkeit der Fristen soll die zehntägige Frist auf 14 Tage angepasst werden.

§ 4 Bereinigung von Amtes wegen

In Abs. 1 Ziff. 1 wird die Begrifflichkeit analog zum NAG angepasst (Interimsausweis anstatt Heimatausweis).

3 Gebühren

§ 5 Ausweise gemäss Bundesrecht

Abs. 1
Es wird eine Fussnote mit der SR-Nummer aufgenommen (SR 143.1).

6.2.2 Ausländerverordnung

§ 3 Abs. 2 Amt für Justiz

Neu sind die Gemeinden und nicht mehr das Amt für Justiz für die An- und Abmeldungen von Ausländerinnen und Ausländer zuständig. Dies ist in der NAV geregelt, weshalb § 3 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV; NG 122.21) aufgehoben werden kann.

7 Auswirkungen

7.1 Auf den Kanton

Die Verschiebung der Zuständigkeit für das Meldeverfahren für die ausländischen Staatsangehörigen vom Kanton auf die Gemeinden wird sich für den Kanton insbesondere finanziell auswirken. Mit dem Wegfall der kantonalen Zuständigkeit werden auch die in diesem Bereich erhobenen Gebühren für Wohnsitzbestätigungen, Lebensbescheinigungen, Adressauskünfte, etc. wegfallen. Da diese Geschäftsfälle quantitativ nicht statistisch erfasst werden und zudem deren Anzahl prognostisch nicht beziffert werden können, sind die finanziellen Auswirkungen für den Kanton nicht bezifferbar.

Gleichzeitig werden die Mitarbeitenden der Abteilung Migration entlastet und können sich wieder auf ihre gesetzlichen Kernaufgaben, namentlich die Prüfung der Einreise- und Aufenthaltsgesuche, die Visaverlängerungen, die Ausstellung von Rückreisevisa, den Vollzug des Meldewesens für die kurzfristige Erwerbstätigkeit sowie den Vollzug der Wegweisungen und Rückführungen konzentrieren.

7.2 Auf die Gemeinden

Die Änderung bezweckt eine qualitative Erweiterung des Aufgabenspektrums der Gemeinden (Einwohnerdienste). Damit ist jedoch auch ein gewisser personeller Mehraufwand verbunden.

Die Einwohnerdienste können die Daten zeitnah im Einwohnerregister erfassen und via Schnittstellen den weiteren Empfänger (Amtsstellen) schneller zugänglich machen.

Weiter können einige Dienstleistungen durch die bereits etablierten Systeme der Gemeinde effizienter abgewickelt werden (z. B. Ausstellen von Wohnsitz- und Lebensbestätigungen).

Die Gemeinden werden vermehrt mit fremdsprachigen Kundinnen und Kunden zu tun haben. Sprachbarrieren können jedoch durch mehrsprachige Formulare und weiteren Hilfsmitteln wie z. B. Übersetzungssapps überwunden werden.

Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen durch Kausalabgaben (Ausstellungen von Wohnsitz- und Lebensbestätigungen) fallen neu der jeweiligen Gemeinde zu.

Seit Februar 2022 besteht die elektronische Schnittstelle zwischen dem Amt für Justiz, Abteilung Migration (ZEMIS, Zentrales Migrationssystem) und den Gemeinden (NSP, New System Public). Aufgrund der Schaffung dieser Schnittstellen können Erstaussstellungen und Verlängerungen von Ausländerausweisen elektronisch von ZEMIS an NSP geliefert werden. Mit der Änderung der Zuständigkeit des Melderechts von ausländischen Staatsangehörigen würde diese Schnittstelle ausgebaut werden, dass NSP auch an ZEMIS Daten liefern kann. Für die Einführung ist mit einmaligen Kosten von CHF 540.- sowie jährlichen Kosten von CHF 120.- pro Gemeinde zu rechnen.

7.3 Auf Weitere (Bevölkerung, Dritte etc.)

Mit der Teilrevision wird ermöglicht, dass ausländische Staatsangehörige, welche innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz verlegen, eUmzugCH nutzen können.

eUmzugCH kann freiwillig von den Einwohnerinnen und Einwohnern genutzt werden. Die Möglichkeit zur persönlichen Anmeldung am Schalter der jeweiligen Wohnsitzgemeinde besteht nach wie vor. Die Bürgernähe seitens Verwaltung bleibt somit bestehen, was zu einem positiven Integrationseffekt führt.

8 Terminplan

Antrag an den Landrat	3. September 2024
Kommissionssitzung	3. Quartal 2024
Landrat 1. Lesung	4. Quartal 2024
Landrat 2. Lesung	4. Quartal 2024
Referendumsfrist	2 Monate nach Verabschiedung durch Landrat
Inkrafttreten	1. März 2025

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli